



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 17/18**

Luxemburg, den 22. Februar 2018

Urteil in der Rechtssache C-328/16  
Kommission / Griechenland

## **Wegen Säumigkeit bei der Umsetzung des Unionsrechts über die Behandlung von kommunalem Abwasser wird Griechenland zu einem Pauschalbetrag von 5 Millionen Euro und einem degressiven Zwangsgeld von 3,28 Millionen Euro pro Halbjahr einer Verzögerung verurteilt**

*Der Gerichtshof hatte bereits erstmals in einem Urteil von 2004 die Vertragsverletzung Griechenlands festgestellt*

Mit Urteil vom 24. Juni 2004<sup>1</sup> hat der Gerichtshof entschieden, dass Griechenland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser<sup>2</sup> verstoßen hat, dass es nicht die für die Errichtung einer Kanalisation für kommunales Abwasser in der Region Thrasio Pedio im Westen von Athen erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat und das kommunale Abwasser dieser Region vor seiner Einleitung in das empfindliche Gebiet des Golfs von Eleusis nicht einer weiter gehenden als der Zweitbehandlung unterzogen hat.

Im Rahmen der Überprüfung der Durchführung des Urteils von 2004 stellte die Kommission fest, dass den Anforderungen dieses Urteils nicht vollständig nachgekommen worden war. Daher hat die Kommission eine zweite Klage wegen Vertragsverletzung vor dem Gerichtshof erhoben, mit der sie die Verhängung finanzieller Sanktionen gegen Griechenland beantragt.

In seinem Urteil von heute stellt der Gerichtshof fest, dass **Griechenland seine Verpflichtungen aus dem Urteil von 2004 nicht vollständig durchgeführt hat**. So wurde bei Ablauf der von der Kommission gesetzten Frist am 7. Juli 2010 das kommunale Abwasser der Region Thrasio Pedio noch nicht gesammelt und einer den Vorgaben der Richtlinie entsprechenden Behandlung unterzogen, bevor es in das empfindliche Gebiet des Golfs von Eleusis eingeleitet wurde. Der Bau einer Kläranlage für die Behandlung von kommunalem Abwasser erfolgte nämlich nach diesem Datum (er war erst am 7. April 2011 abgeschlossen), und die Kläranlage war abgesehen von Versuchsphasen erst ab 27. November 2012 betriebsbereit. Außerdem war das sekundäre Sammelnetz noch nicht vollständig fertiggestellt (der Sektor Kato Elefsina in der Gemeinde Elefsina verfügt noch über kein derartiges Netz), und fast die Hälfte der Bevölkerung der Region Thrasio Pedio ist noch nicht an das Drittnetz angeschlossen.

Der Gerichtshof geht sodann davon aus, dass die Verurteilung zur Zahlung eines Zwangsgelds ein angemessenes finanzielles Mittel ist, um Griechenland zu veranlassen, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die vollständige Durchführung des Urteils von 2004 zu gewährleisten. Hierzu stellt er fest, dass die Verzögerung von fast 20 Jahren, die Griechenland bei der Herstellung der Konformität der betreffenden Anlagen mit der Richtlinie verzeichnet (eine Konformität, die bis spätestens 31. Dezember 1998 hätte sichergestellt sein müssen), einen erschwerenden Umstand darstellt, auch wenn die Lage in der Region Thrasio Pedio gegenüber der, die bei Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens vorherrschte, das zum Urteil von 2004 geführt hat, besser geworden ist. Als mildernde Umstände sind das reiche archäologische Erbe, das diese Region aufweist, und die von Griechenland insoweit angeführten Schwierigkeiten sowie

<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juni 2004, Kommission/Griechenland (C-119/02).

<sup>2</sup> Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. 1991, L 135, S. 40) in der durch die Richtlinie 98/15/EG der Kommission vom 27. Februar 1998 (ABl. 1998, L 67, S. 29) geänderten Fassung.

die verringerte Zahlungsfähigkeit Griechenlands infolge der Wirtschaftskrise zu berücksichtigen. **Der Gerichtshof hält es daher für angebracht, Griechenland zu verurteilen, vom heutigen Tag bis zur vollständigen Durchführung des Urteils von 2004 ein Zwangsgeld von 3 276 000 Euro pro Halbjahr einer Verzögerung zu zahlen.** Die tatsächliche Höhe dieses degressiven Zwangsgelds wird am Ende jedes Halbjahreszeitraums berechnet, wobei zwischenzeitlich erzielte Fortschritte mit Abzügen berücksichtigt werden.

Außerdem hält der Gerichtshof es angesichts insbesondere der von Griechenland angeführten mildernden Umstände für angemessen, es zur Zahlung eines **Pauschalbetrags von 5 Millionen Euro** in den Haushalt der Europäischen Union zu verurteilen, um eine Wiederholung von entsprechenden Verstößen gegen das Unionsrecht in der Zukunft zu verhindern.

---

**HINWEIS:** Eine Vertragsverletzungsklage, die sich gegen einen Mitgliedstaat richtet, der gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*